

**Deutschlandticket Clearing light Informationsveranstaltung am 24.05.23 für
Verkehrsunternehmen in Bayern**

Fragen & Antworten (Stand 14.06.2023)

Information zum SharePoint-Support (werktags 08-14 Uhr)

Es steht eine Mailadresse für den technischen Support durch DB Vertrieb zur Verfügung:
deutschlandticketclearing@deutschebahn.com

Zudem besteht eine telefonische Erreichbarkeit: +49561 786 4890

Es steht außerdem eine Mailadresse für inhaltliche Fragestellungen durch die Projektleiter der ARGE zur Verfügung: info@deutschlandticketclearing.de

Sie erreichen die Anmeldeseite unter: www.deutschlandticketclearing.de

Einnahmemeldung

- a) Ist man für Einnahmen aus dem Deutschlandticket für das Jahr 2023 verpflichtet, weit über die Deckung der Kosten hinausgehende Einnahmen abzuführen, auch wenn man keinen Antrag auf Ausgleich gestellt hat?**

Ja, diese Verpflichtung besteht. Sie ergibt sich aus der bundesweiten Musterrichtlinie, welche die Erlösverantwortlichen verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschneidende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben. Diese bundesweit geregelte Pflicht ist im Rahmen der bayerischen allgemeinen Vorschrift für den SPNV (BayMBI. 2023 Nr. 190) in Ziffer 2.2 festgelegt und wurde durch die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV wortgleich umgesetzt. Die Pflicht zur Teilnahme an der Einnahmeverteilung und zur Abführung der überschneidenden Einnahmen ist damit Teil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der jeweils geltenden allgemeinen Vorschrift. Es ist weder nötig, dass ein Antrag auf Ausgleich gestellt wird, noch, dass das jeweilige Unternehmen das Deutschlandticket selbst vertreibt.

- b) Wie verbindlich ist die Frist des 20. Juni?**

Die Meldung der verkauften Deutschlandtickets an die Clearingstelle soll bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats erfolgen. Die Frist ist verbindlich.

- c) Sind alle Einnahmen oder nur die Einnahmen aus dem Deutschlandticket zu melden?**

Laut der Verfahrensbeschreibung zur Datenmeldung Deutschlandticket sind alle Einnahmen zu melden (Meldung aller verkauften Deutschlandtickets sowie der restlichen Angebote und der Soll-Einnahmen 2023).

d) Wie sind Semesterticket-Upgrades, die mit weniger als den 49 Euro ausgegeben werden, zu melden?

Diese ermäßigten Deutschlandtickets sind zum aktuellen Zeitpunkt mit dem Ticketcode 1 zu melden, da es sich um Untervarianten des Deutschlandtickets handelt, die mit dem aktuell geltenden Preis von 49 Euro in die Einnahmenaufteilung eingehen. Die Einnahmen aus der Zahlung der Studierenden und die Förderbeiträge der Länder sind also gemeinsam zu betrachten und als ein Ticket für 49 € zu melden.

e) Wie muss man mit Schülerkarten umgehen? Müssen diese als Deutschlandticket gemeldet werden?

Ja, jedes als Deutschlandticket ausgegebene Schüler-Ticket ist als solches zu den aktuell geltenden 49 Euro zu melden.

f) Mit welchem Ticketcode ist das bayerische Ermäßigungsticket zu melden?

Da es sich beim Bayerischen Ermäßigungsticket um ein ermäßigtes Deutschlandticket handelt, gehen immer die vollen aktuell geltenden 49 Euro in die Meldung ein. Es wird mit dem Ticketcode 1 gemeldet (s.o., lit. d)).

SharePoint-Anmeldung

g) Ist für Verkehrsunternehmen, die vollständig an einen Verkehrsverbund melden, überhaupt eine Anmeldung im SharePoint notwendig?

Die Sammlung der Verkaufsdaten läuft stufenweise ab. Alle Verkehrsunternehmen, die ihre Einnahmen in eine Verbundorganisation/ Landestariforganisation/Tarifgemeinschaft oder den Deutschlandtarifverbund melden, melden weiterhin ausschließlich dorthin. Die übergeordneten Organisationen stellen die eingehenden Verkaufsdaten aggregiert der bundesweiten Clearingstelle zur Verfügung. Verkehrsunternehmen, die nicht an eine Tariforganisation angebunden sind, müssen direkt an die Clearingstelle melden.

h) Vor Ort existiert eine Tarifgemeinschaft mit einem großen Unternehmen aber ohne Einnahmenaufteilung. Die Deutschlandtickets für die dortigen Schülerinnen und Schüler werden über das große Unternehmen generiert, die Tickets werden aber direkt mit den Aufgabenträgern abgerechnet. Kann/darf das große Unternehmen die Meldung für alle Beteiligten übernehmen oder ist jeder selbst für die Meldung verantwortlich? Muss eine Nullmeldung vorgenommen werden?

Eine Nullmeldung ist nicht zwingend erforderlich, um das Bild aber vollständig zu sehen und Rückfragen zu vermeiden wäre es hilfreich, wenn sich auch das „kleine“ Unternehmen unter www.deutschlandticketclearing.de anmeldet und in der letzten Frage des Formulars angibt, an wen (in diesem Bsp. das „große“ Unternehmen) die Einnahmen gemeldet werden. Zusätzlich ist es sinnvoll innerhalb der Tarifgemeinschaft in den Austausch zu gehen, damit auch das „große“ Unternehmen weiß, dass es die Daten aller Unternehmen mitmelden soll.

i) Es werden zwei Firmen betreut. Muss für jedes Unternehmen eigens eine Anmeldung gemacht werden?

Es kann für beide Firmen gesammelt gemeldet und nur eine Anmeldung durchgeführt werden. Dabei ist wichtig zu erklären, welche beiden Unternehmen konkret betroffen sind. Merke: Es ist nicht wichtig, wer die Meldung übernimmt, sondern nur, dass jeder in der Meldung enthalten und identifizierbar ist.

j) Die Tariforganisations-ID muss bereits in der Schnittstellenvereinbarung eingegeben werden? Bevor man die ID per Mail erhält?

Die Prozesse können parallel bzw. gleichzeitig ablaufen. Daher ist es möglich die Schnittstellenvereinbarung nach der Einladung zum SharePoint zu übermitteln. Wichtig ist, dass dies vor der Übersendung der „echten Daten“ geschieht. Da es sich um einen manuellen Prozess handelt, kommt es hier zu entsprechenden Bearbeitungszeiten.

k) Bis wann ist mit den ARGE-Verträgen zu rechnen? Besteht die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen?

Für das Jahr 2023 ist noch keine Einnahmeaufteilung mit Zahlungsausgleich vorgesehen, daher ist nach derzeitigem Stand für die Phase 1 auch kein Vertrag notwendig. Die Datennutzung ist in den Schnittstellenvereinbarungen geregelt. Sobald durch die zuständigen Fachgremien inhaltlich festgelegt wurde, wie die Einnahmeaufteilung und der Zahlungsausgleich ablaufen soll, werden die notwendigen Verträge erarbeitet.

Solleinnahmen

l) Können als Soll-Einnahmen die gleichen Zahlen gemeldet werden wie im Kalkulationsschema für den Antrag auf Abschlag für Ausgleichsleistungen?

In der Theorie sollten das die gleichen Zahlen sein. Wir prüfen gerade, ob das auch in der Praxis zutrifft.

Vertriebskosten

m) Übereinnahmen sind abzuführen, eine Verkaufsprovision ist aber nicht vorgesehen. Wo ist hier der Mehrwert sich für dieses Ticket einzusetzen? Schließlich entstehen auch für den Vertrieb entsprechende Kosten. Wie sieht es aber 2023 hiermit aus?

Der Freistaat hat die Frage der Vertriebsaufwendungen bei "Neu-"Verkäufen ab 2024 in die bundesweite Abstimmung eingebracht, um für 2024 hier eine Lösung zu finden. Eine Prognose, wie es 2024 geregelt wird, ist aktuell nicht möglich. Hier ist auch die Stimme der (bundesweiten) Branchenverbände zum Thema "Vertriebsaufwendungen" wichtig.

Das Ergebnis der Abstimmung zwischen den Branchenverbänden, dem Bund und den Ländern war, dass für 2023 die "Umstellungspauschale" vorgesehen ist und keine eigenen Regelungen für den zusätzlichen Vertrieb. Es handelt sich hier um einen von allen Seiten mitgetragenen Kompromiss. Die bundesweit abgestimmten Regelungen sind hier für die Länder verpflichtend.

Rechtsgrundlagen

n) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Einnahmemeldung?

Die Pflicht zur Meldung und der Prozess (inkl. Arbeit der ARGE) sind integraler Bestandteil der Deutschlandticket-EAV, die von Bund und Ländern zusammen mit der Branche beschlossen worden ist. Die Teilnahme an den Regularien der Einnahmenaufteilung beim Deutschlandticket und am Meldeprozess ist Teil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen der jeweils geltenden Allgemeinen Vorschrift und der Musterrichtlinie. Ein finanzieller Ausgleich der Mindereinnahmen kann nur dann erfolgen, wenn eine Einnahmemeldung vorliegt.

o) Die Pflicht zur Einnahmemeldung gilt jedoch erst ab 2024?

Nein, die Einnahmen aus dem Deutschlandticket müssen auch im Jahr 2023 gemeldet werden, da wir uns aktuell in Stufe 1 des beschlossenen Einnahmemaufteilungsverfahrens befinden. Die Vorgaben aus dem EAV-Beschluss sind aufgrund der jeweiligen Allgemeinen Vorschriften und der Vorgabe in den Ausgleichsrichtlinien für alle das Deutschlandticket verkaufenden und anwendenden Unternehmen verbindlich.

p) Wann ist mit der bayerischen Richtlinie zu rechnen?

An der Erstellung und Umsetzung der Richtlinie wird intensiv gearbeitet. Ein erster Entwurf wurde den Unternehmens- und kommunalen Spitzenverbänden übersandt, um eine praxisnahe Umsetzung der Richtlinie im Rahmen der bundesweit verbindlichen Vorgaben zu ermöglichen.